

hinlänglich klar gestellt sei, so daß eine Beweisaufnahme daran nichts ändern könne; inwiefern eine derartige Befugniß zum Ausschlusse angebotener Beweise dem Gerichte zustehende und inwiefern das Gericht zur Ablehnung einer beantragten Expertise mit Berufung auf seine eigene Sachkenntniß berechtigt sei, ist vielmehr einzig nach kantonalem Prozeßrechte zu beurtheilen und unterliegt daher der Nachprüfung des Bundesgerichtes nicht. Es muß demnach die Entscheidung des Handelsgerichtes, daß die Waare der Gefahr der Selbstentzündung nicht ausgesetzt gewesen sei, für das Bundesgericht ohne Weiteres maßgebend sein.

9. Ein weiterer Befreiungsgrund von der Haftpflicht aber ist von der Beklagten nicht behauptet worden, und es muß daher, unter Ablehnung der Rekursanträge derselben, die erstinstanzliche Entscheidung einfach bestätigt werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Urtheil des Handelsgerichtes des Kantons Zürich vom 29. September 1882 ist in allen Theilen bestätigt.

V. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

112. Urtheil vom 14. Oktober 1882 in Sachen Eheleute Sandvoß. *)

Die aus Hannover gebürtigen Eheleute Sandvoß waren durch den zweiten Civilsenat des Obergerichtes zu Hannover am 24. März 1877 auf die Dauer von 3 Jahren von Tisch und Bett geschieden worden. Nach diesem Urtheile erwarb der Ehemann Sandvoß nach vorgängiger Entlassung aus dem preussischen Unterthanenverbande und Auswirkung der Naturalisationsbewilligung beim schweizerischen Bundesrathe, für sich und

*) Dieses Urtheil ist, weil nur zum Theil von allgemeinem Interesse, bloß auszugs- und bruchstückweise mitgetheilt.

seine Familie (mit Ausnahme der mehrjährigen Söhne) am 12. Oktober 1879 das Bürgerrecht der zürcherischen Gemeinde Hedingen und daraufhin das zürcherische Kantonsbürgerrecht. Am 3. Dezember gleichen Jahres machte er beim Friedensrichter- amte Hedingen die Klage auf gänzliche Scheidung anhängig. Die Beklagte stellte der Klage unter Andern die Einwendung der Inkompetenz der schweizerischen Gerichte entgegen, indem sie behauptete, das schweizerische Bürgerrecht sei vom Kläger nicht gültig erworben, sondern, da Kläger niemals dauernden Wohnsitz in der Schweiz gehabt, sondern sich dort stets nur vorübergehend aufgehalten habe, unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen, erschlichen worden. Der schweizerische Bundes- rath wies indes ein Begehren um Nichtigerklärung der Natu- ralisation des Ehemannes Sandvoß ab. Die kantonalen Ge- richte beider Instanzen, die Appellationskammer des Obergerichtes durch Urtheil vom 4. Dezember 1880, verwarfen hierauf die Kompetenzeinrede der Beklagten und sprachen gleichzeitig in der Sache selbst die gänzliche Scheidung aus. Vom Bundesgerichte wurde zunächst auf Erhebung von der Beklagten anerbotener Beweise erkannt, nach Durchführung der Aktenvervollstän- digung aber durch Endurtheil vom 14. Oktober 1882 das kantonale Urtheil bestätigt. Zu bemerken ist noch: Die Beklagte hatte beim Bundesgericht einen Erlaß der Landdrostei in Hannover vom 2. Mai 1882, wonach die dem Kläger am 28. September 1879 erteilte Entlassung aus dem preussischen Unterthanenverbande vom königlich-preussischen Ministerium des Innern als unwirksam erklärt worden ist, produziert und hierauf ge- stützt verlangt, daß der von ihrem Ehemanne in der Schweiz angestrengte Scheidungsprozeß als unwirksam erklärt werde. Nach Anhörung der Gegenpartei, welche unter Vorlage einer neuen Entlassungsurkunde aus dem preussischen Unterthanen- verbande, datirt den 5. Juni 1882, auf Abweisung dieses Be- gehrens antrag, hatte das Bundesgericht durch Beschluß vom 9. Juni 1882 das gestellte Begehren abgewiesen.

In den Gründen der Entscheidung vom 14. Oktober 1882 ist hierüber, sowie über die Frage, welches materielle Recht auf den Fall anwendbar sei, Folgendes bemerkt:

1. Was nun zunächst die von der Beklagten vorgeschützte Einrede der Inkompetenz der schweizerischen Gerichte anbelangt, so ist dieselbe bereits durch den Beschluß des Bundesgerichtes vom 9. Juni 1882 als unbegründet zurückgewiesen worden und es mag hier zur Begründung dieses Beschlusses nur bemerkt werden: Es steht dem Bundesgerichte nicht zu, eine von der zuständigen politischen Behörde ausgegangene Bürgerrechtsertheilung als ungültig zu erklären oder zu behandeln; vielmehr ist in dieser Beziehung unstreitig die Entscheidung der politischen Behörde für das Gericht ohne Weiteres maßgebend und muß dieses daher den Kläger, da seine Einbürgerung von der zuständigen Behörde nicht annullirt worden ist, als schweizerischen Angehörigen anerkennen und behandeln, ohne alle Rücksicht darauf, ob, nach der Ansicht des Gerichtshofes, die gesetzlichen Voraussetzungen des Bürgerrechtserwerbes erfüllt waren und daher die Bürgerrechtsertheilung durch die politischen Behörden eine gesetzmäßige war oder nicht. Muß nun aber Kläger von den schweizerischen Gerichten als schweizerischer Angehöriger anerkannt werden, so ist er nach Art. 43 Lemma 2 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe zur Anhebung der Scheidungsklage beim Gerichte seines schweizerischen Heimortes berechtigt und es müssen mithin die schweizerischen Gerichte diese Klage an die Hand nehmen und beurtheilen. Ob die Entlassung des Klägers aus dem preussischen Unterthanenverbande eine rechtswirksame ist, oder ob dieselbe, mit Rücksicht auf Art. 18 des deutschen Reichsgesetzes vom 1. Juli 1870 (wonach die behufs Auswanderung erteilte Entlassung aus dem Staatsbürgerrecht hinfällig wird, wenn der Entlassene seinen Wohnsitz nicht binnen sechs Monaten außerhalb des Reichsgebietes verlegt) dahingefallen ist, ob also Kläger in Preußen beziehungsweise in Deutschland, trotz seiner Naturalisation in der Schweiz, noch fortwährend als preussischer beziehungsweise deutscher Unterthan behandelt werden wird, kommt hiefür nicht in Betracht; vielmehr mag dieser Umstand wohl für die Anerkennung des von den schweizerischen Gerichten gefällten Urtheils in Deutschland von Wichtigkeit sein; dagegen ist er für die Verpflichtung der schweizerischen Gerichte, die Klage des Chemannes Sandvoß,

der unzweifelhaft von ihnen als Schweizerbürger anerkannt werden muß, zu beurtheilen, ohne Bedeutung.

2. Ist aber für Beurtheilung der vorliegenden Scheidungsklage der schweizerische Gerichtsstand begründet, so muß diese Klage auch nach schweizerischem Rechte beurtheilt werden; denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß nach dem Bundesgesetze über Civilstand und Ehe, in Uebereinstimmung übrigens mit der in Doktrin und Praxis des internationalen Privatrechtes wohl als herrschend zu betrachtenden Ansicht (s. Rittner, Oesterreichisches Eherecht, S. 52, Affer, Internationales Privatrecht, S. 66 u. ff.), in allen von den schweizerischen Gerichten zu entscheidenden Ehescheidungsachen ausschließlich das Gesetz des Klageortes beziehungsweise das schweizerische Ehescheidungsrecht anzuwenden ist (s. Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Eheleute Graberg, Amtliche Sammlung V, S. 264, Erwägung 1).

VI. Fabrik- und Handelsmarken.

Marques de fabrique.

113. Urtheil vom 6. Oktober 1882 in Sachen
Egli & Sennhauser gegen Reiff-Huber.

A. Innert der gemäß Art. 27 und 28 des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken vom eidgenössischen Handels- und Landwirthschaftsdepartement zu Anmeldung alter, d. h. vor dem 1. Oktober 1879 bereits verwendeter, schweizerischer Fabrik- und Handelsmarken angelegten Frist wurde seitens der Firma Egli & Sennhauser in Hottingen bei Zürich eine für Seidengaze bestimmte Fabrikmarke angemeldet. Dieselbe enthält in runder verzierter Einfassung einen Doppelanker, der aus zwei stehenden Ankern gebildet ist, an deren Querbalken sich ein Schild zu Aufnahme der Nummer des Gewebes findet; in dem untern Einfassungsrande finden sich die Worte « Het Anker, » oberhalb des obern Randes, in